



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Monaco (Fürstentum Monaco)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde

2. **Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die mit der Befugnis eines Zivilstandesbeamten ausgestattete konsularische Vertretung

In dieser Bescheinigung soll auch bestätigt werden, dass ein Heimataufgebot durchgeführt wurde.

Da eine in Monaco erfolgte **Ehescheidung** erst mit der Eintragung in das Zivilstandesregister wirksam (rechtskräftig) wird, ist im gegebenen Fall außer

3. dem vollständigen **Scheidungs**urteil,

4. ein **Auszug aus dem Zivilstandesregister** vorzulegen.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.